



Amtsblatt

des Landkreises Altötting

2026

Donnerstag, 02. April 2026

Nr. 14

Inhalt

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Vorhaben der Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, CHEMIEPARK GENDORF: Q90 – Grundwasserreinigungsanlagen Deponiegelände

Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung

Tierseuchenrecht - Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GefIPestSchV);
Aufhebung der Überwachungszone im Landkreis Altötting aufgrund des Ausbruches der Newcastle-Krankheit (ND) im Landkreis Mühldorf a. Inn

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Vorhaben der Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, CHEMIEPARK GENDORF: Q90 – Grundwasserreinigungsanlagen Deponiegelände

Antrag auf Erteilung einer beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für die Entnahme von Grundwasser aus den Grundwassermessstellen DBH, DBE und TBS und Wiedereinleiten des entnommenen und behandelten Grundwassers in den Untergrund zwecks provisorischer Grundwassersicherung im Bereich der Altablagerungen „A alt“ und „Zwickel“
Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Die Fa. InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG hat mit Schreiben vom 20.12.2024, geändert mit Schreiben vom 29.12.2025, die beschränkte Erlaubnis gemäß Art. 15 BayWG zur Entnahme von Grundwasser aus den Grundwassermessstellen DBE, TBS und DBH im Bereich der Altablagerungen „A alt“ und „Zwickel“ auf dem Deponiegelände der Unternehmerin zwecks provisorischer Grundwassersicherung im Bereich der genannten Altablagerungen beantragt.

Die Maßnahme soll im Rahmen einer in Abstimmung mit den Behörden befindlichen Gefährdungsabschätzung in Form einer erweiterten Detailuntersuchung im Bereich der Altablagerungen „A alt“ und „Zwickel“ durchgeführt werden. Da der Abschluss der Detailuntersuchung aufgrund bestehender Datenlücken noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird, ist bis dahin nach Aufforderung der Behörden eine provisorische Grundwassersicherung im Abstrom der Altablagerungen sicherzustellen. Die hierfür erforderliche Grundwasserentnahme wird für einen Zeitraum von vier Jahren beantragt.

Das entnommene Grundwasser aus den Grundwassermessstellen DBE, TBS und DBH soll über eine gemeinsame Aktivkohlereinigungsanlage behandelt und anschließend im Sickerteich des Partnerfirmendorfs in den Untergrund eingeleitet werden.

Nach derzeitigem Planungsstand und in Abhängigkeit der Bescheidserteilung könnte die Reinigungsanlage im Juni 2026 den Betrieb aufnehmen.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG (Entnahme von Wasser bis zu maximal 33 m³/h aus den drei Grundwassermessstellen, was einer Jahresentnahme von ca. 289.000 m³ entspricht).

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Insbesondere sind weder wasserwirtschaftliche noch naturschutzrechtliche Belange unter Beachtung der vorgesehenen Auflagen berührt. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt bzw. die Qualität des Grundwassers noch auf geschützte Lebensräume oder Arten zu erwarten. Mit der Wiedereinleitung des gereinigten Grundwassers über den Sickerteich Partnerfirmendorf ist keine nennenswerte Beeinflussung des Wasserhaushalts in quantitativer Hinsicht zu erwarten.

Da mit der Behandlung des Grundwassers in der Reinigungsanlage eine Entfrachtung von Schadstoffen sowie eine Verringerung der Schadstoffkonzentration erfolgt, kann eine negative Veränderung des Wasserhaushalts auch in qualitativer Hinsicht ausgeschlossen werden. Eine negative Beeinflussung der geforderten Abstomsicherung für die Deponien A, B und C ist nach Prüfung des amtlichen Sachverständigen im wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren aufgrund der Entfernung der Sickerstelle Partnerfirmendorf zu den Deponien B und C ausgeschlossen.

Aufgrund des hohen Grundwasserflurabstandes bleibt die örtliche Flora und Fauna von den Grundwasserschwankungen gänzlich unbeeinflusst.

Demnach besteht gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 13 (Sparkassengebäude), Zimmer-Nr. S 210, 84503 Altötting, eingesehen werden. Wir bitten vorab um Terminabstimmung. Hierzu melden Sie sich bitte unter 08671/502-759 oder elisabeth.weichs@lra-aoe.de.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Altötting, 31.03.2026
Landratsamt Altötting

Weichs

**Vollzug der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)
SG 16/KFZ-Zulassungsbehörde**

An **Herr Darko Šumiga** zuletzt bekannte Anschrift: **Karrerweg 20, 84547 Emmerting** ist am 16.03.2026 unter dem Aktenzeichen SG16 / SF /VA ein Bescheid erlassen worden.

Der Bescheid konnte nicht zugestellt werden, da der Betroffene unbekannt verzogen ist oder seine Erreichbarkeit nicht hergestellt worden ist.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes wird der Bescheid daher öffentlich zugestellt. Er gilt gem. Art. 41 BayVwVfG i. V.m. Art. 15 Abs. 2 VwZVG zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als zugestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Betroffene kann den Bescheid zu den üblichen Sprechzeiten im Zimmer E.19 des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Empfang nehmen.

Altötting, 31.03.2026
Landratsamt Altötting

Sachgebiet 16
KFZ-Zulassungsbehörde
Frau Franziska Schander

Sg. 51 BV 2025/1487

**Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4
Bayer. Bauordnung**

Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer Werkstatt in ein Eltern-Kind-Café
Bauherr: Heuwieser Elisabeth
Bauort: Neuöttinger Straße 18, 84503 Altötting
Gemarkung Altötting, Flur-Nr. 29/2

Das Landratsamt Altötting hat unter dem Aktenzeichen BV 2025/1487 folgenden

B E S C H E I D erlassen:

Für das Bauvorhaben:

Nutzungsänderung einer Werkstatt in ein Eltern-Kind-Café

Bauherr: Frau Elisabeth Heuwieser

wird gemäß den beiliegenden Bauvorlagen die bauaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Bei dem Bauvorhaben ist eine Nachbarbeteiligung in einem größeren Umfang erforderlich, deshalb erfolgt die Zustellung des Genehmigungsbescheides vom 01.04.2026 durch öffentliche Bekanntmachung. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München, Bayerstraße 30, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Pläne können im Landratsamt Altötting, Bahnhofstr. 38, 84503 Altötting in Zimmer D3.08 während unserer Servicezeiten: (Mo.-Fr. 08.00-12.00 Uhr; Do 14.00-18.00 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung ist notwendig!

Altötting, den 01.04.2026
Landratsamt Altötting
Bauaufsicht

Carolin Schatz

Az. 15-565

Tierseuchenrecht - Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, der Verordnung (EU) 2020/687 i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV); Aufhebung der Überwachungszone im Landkreis Altötting aufgrund des Ausbruches der Newcastle-Krankheit (ND) im Landkreis Mühldorf a. Inn

Auf der Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 11 – 67 der VO (EU) 2020/687 i. V. m. §§ 11 – 16 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die

Newcastle-Krankheit (Geflügelpest-Verordnung – GeflPV) in der Fassung vom 20.12.2005 erlässt das Landratsamt Altötting folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 05.03.2026 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 9 vom 05.03.2026) wird mit Wirkung vom 06.04.2026 widerrufen.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.**
- 3. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.**

Hinweise:

1. Die Aufhebung betrifft ausschließlich die aufgrund des Ausbruches der Newcastle-Krankheit (ND) im Landkreis Mühldorf erlassene Allgemeinverfügung vom 05.03.2026. Die aufgrund der Ausbrüche im Landkreis Rottal-Inn mit Allgemeinverfügung vom 06.03.2026 festgesetzte Überwachungszone (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10 vom 06.03.2026) bleibt dagegen bis auf Weiteres bestehen.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Diese Allgemeinverfügung liegt in vollem Wortlaut im Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Pater-Joseph-Anton-Str. 14, Zimmer P 2.04 auf und kann dort zu den üblichen Besuchszeiten eingesehen werden.

Altötting, den 02.04.2026
Landratsamt Altötting

Albert Herzog

L a n d r a t s a m t A l t ö t t i n g
Erwin Schneider
Landrat

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.